



Informationen und Hinweise 2018

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Schifffahrt
Kornhaus
9401 Rorschach

Rorschach, Dezember 2017

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Vielen Dank, dass Sie sich kurz Zeit nehmen, die nachfolgenden Informationen zu lesen.

Wasserfahrzeugsteuer

Die Steuer berechnet sich unverändert gemäss dem II. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Wasserfahrzeugsteuer vom 18. Juni 1998. Die Grundtaxe der steuerpflichtigen Schiffe beträgt Fr. 50.-, je Kilowatt Motorenleistung wird ein Zuschlag von Fr. 6.- und über 15 m² Segelfläche ein Zuschlag von Fr. 3.- je m² berechnet.

Wichtige Hinweise zur Wasserfahrzeugsteuer

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Wasserfahrzeugsteuer um eine Jahressteuer handelt, welche bei Annullation, Deponierung oder Halterwechsel nicht anteilmässig abgerechnet wird, wie Sie es sich von der Strassenverkehrssteuer gewohnt sind!

- Deponierung von Schiffsausweis und Kontrollschildern bis 31. März
Falls Sie Ihr Schiff nicht in Verkehr setzen möchten, können Sie den Schiffsausweis und die Kontrollschilder bis spätestens 31. März an uns zurücksenden und deponieren oder annullieren lassen. Ansonsten ist die Wasserfahrzeugsteuer für das laufende Jahr zu entrichten.
 - Steuer-Rückerstattung
 - Bei Ausserverkehrssetzung
Werden Schiffsausweis und Kontrollschilder zwischen dem 1. April und dem 31. Juli beim Schifffahrtsamt deponiert bzw. annulliert, können wir Ihnen nur die Hälfte der Jahressteuer zurückerstatten.
 - Standortverlegung in einen anderen Kanton
Wird der Standort/Liegeplatz eines Schiffes während der Steuerperiode in einen anderen Kanton verlegt, wird die bezahlte Jahressteuer anteilmässig zurückerstattet.
- Schiffsausweis und Schilder sind dazu zwecks Annullation an das Schifffahrtsamt in Rorschach einzusenden.
- Halterwechsel während der Steuerperiode innerhalb des Kantons St.Gallen
Bei Wechsel des Halters wird die bereits bezahlte Steuer dem neuen Halter angerechnet. Bei einem Schiffwechsel innerhalb des Kantons können bereits bezahlte Steuern vom alten Schiff nicht auf ein neu eingelöstes Schiff übertragen werden.
 - Bei einer Zulassung nach dem 1. August wird die Jahressteuer auf die Hälfte reduziert.



Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV)

Der Bundesrat hat zur Anpassung an die neue EU-Sportbootrichtlinie 2013/53/EU die Binnenschiffverkehrsverordnung (SR 747.201.1) bereits auf den 15. Februar 2016 in einigen Punkten geändert.

Wir haben für Sie die wesentlichsten Änderungen der letzten Revision auf einem separaten Dokument zusammengefasst. Sie finden die Zusammenstellung ebenfalls auf unserer Homepage.

Verordnung über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (VASm)

Mit Anpassung der Abgasvorschriften an die Sportbootrichtlinie 2013/53/EU hat der Bundesrat die alten Abgasbestimmungen durch die neue Verordnung „*Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (VASm SR 747.201.3)*“ ersetzt. Diese neue Verordnung trat ebenfalls am 15. Februar 2016 in Kraft. Sie gilt für alle schweizerischen Gewässer, nicht aber für den Bodensee.

Im Nachgang erliess das UVEK am 28. August 2017 die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (AB-VASm SR 747.201.31). Diese treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie regeln im Wesentlichen die Kontrollfristen, den Umfang der Abgasnachuntersuchung, die Anforderungen an die autorisierten Fachbetriebe und das Mitführen der Wartungsdokumente. Für Sie als Kunde ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zur bisherigen Praxis.

Auch zu diesem Thema finden Sie die wesentlichsten Änderungen zusammengefasst in der bereits erwähnten Zusammenstellung auf unserer Homepage.

2-Takt-Fremdzündungsmotoren

Nach Ablauf der 10 jährigen Auslaufrist sind Schiffsausweise von Schiffen mit Zweitakt-Fremdzündungsmotoren, für die weder eine Konformitätserklärung noch eine Abgas-Typengenehmigung nach der neuen VASm vorliegen, nicht mehr gültig. Wir haben die Halter solcher Schiffe in den vergangenen 10 Jahren wiederholt auf diese Regelung aufmerksam gemacht. Beim Wechsel auf einen anderen Motor oder allenfalls einem künftigen Betrieb des Schiffes ohne Antrieb ist die Ausstellung eines neuen Schiffsausweises und Anpassung der Haftpflichtversicherung erforderlich. Dazu muss der alte Ausweis an das Schifffahrtsamt retourniert sowie ein neuer Versicherungsnachweis durch den Haftpflichtversicherer ausgestellt werden.



Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO)

Aktuell ergeben sich die nachfolgend aufgeführten, geringfügigen Anpassungen in Bezug auf die Neuzulassung eines Schiffes:

Unter Berücksichtigung der neuen EU-Sportbootrichtlinie 2013/53/EU hat die Internationale Schiffahrtskommission für den Bodensee (ISKB) den Zulassungsstellen empfohlen, ab dem 1. Januar 2016 bei der Neuzulassung von Schiffen, welche dem Geltungsbereich der EU-Sportboot-RL 2013/53/EU unterliegen, Konformitätserklärungen nach dieser Richtlinie zu akzeptieren. Damit verbunden ist auch die Anerkennung der Lichterführung nach EN ISO 16180 (analog der schweizerischen Binnenschiffahrtsverordnung). Sportboote, deren Lichterführung den bisherigen Bestimmungen der BSO entspricht, sollen vorderhand weiterhin zugelassen werden.

Bezüglich dem höchstzulässigen Betriebsgeräusch, dem Gewässerschutz und den Abgasemissionen gelten unverändert die bisherigen Bestimmungen der BSO.

Bei den Abgasvorschriften gilt grundsätzlich nach wie vor die BSO Stufe 2. Es sind unter gewissen Voraussetzungen jedoch verschiedene Ausnahmen möglich. Aufgrund der Komplexität dieser Bestimmungen empfehlen wir Ihnen, sich unbedingt rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir Sie über die Möglichkeit der Zulassung eines Motors oder eines Schiffes informieren können.

Abgasnachuntersuchung – Gas- und Elektroprüfung

Abgasnachuntersuchungen sind grundsätzlich alle drei Jahre durchzuführen. Am Bodensee darf bei der periodischen Kontrolle die letzte Abgaswartung nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Auf schweizerischen Gewässern müssen Fahrgast- und Güterschiffe sowie Mietschiffe jedes Jahr einer Abgasnachuntersuchung unterzogen werden. Schiffsmotoren, ausgestattet mit "Onboard-Diagnose II" und höher (Diagnosesystem mit einer Fehlerfunktionsanzeige), sind von der Abgaswartung befreit. Die Fehlfunktion des Motors muss dabei für den Betreiber deutlich sichtbar angezeigt und die Information abrufbar gespeichert werden. Fehlfunktionen sind innerhalb eines Monats beheben zu lassen.

Das Abgaswartungsdokument ist immer an Bord mitzuführen!

Abgasnachuntersuchungen dürfen nur durch Personen und Betriebe ausgeführt werden, welche von der zuständigen Behörde zugelassen sind. Das Verzeichnis der autorisierten Betriebe finden Sie unter www.vks.ch/Informationen der Vereinigung der Schiffahrtsämter.

Auch die Gas- und Elektroeinrichtungen an Bord eines Schiffes sind periodisch durch eine autorisierte Fachperson zu kontrollieren.

Gas: Mit Inkrafttreten der neuen EKAS-RL 6517 sind die Gasanlagen neu alle 3 Jahre (bisher 6 Jahre) zu prüfen.

Strom: alle 10 Jahre

Bei einem Halterwechsel darf der Elektroprüfbericht jedoch nicht älter als fünf Jahre sein.

Das Verzeichnis der autorisierten Betriebe finden Sie ebenfalls unter www.vks.ch/Informationen.



Haben Sie noch Fragen? Weitere Informationen finden Sie auf dieser unserer Homepage.

Gerne können Sie uns auch direkt unter Tel. 058 229 93 20 oder info.schiffahrtsamt@sg.ch kontaktieren. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Wir wünschen Ihnen eine schöne und unfallfreie Schifffahrtssaison.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Kurt Reich". The signature is fluid and cursive.

Kurt Reich
Leiter Schifffahrt